

Satzung des
SV LÖFFELSTELZEN 1964 e.V.

A. Name und Zweck

§ 1

Name, Sitz,

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Löffelstelzen 1964 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim-Löffelstelzen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Mergentheim unter der Nr. VR 313 eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft, die die Förderung und Ausbreitung des Sports zum Ziele hat. Dies erfordert vornehmlich Arbeit an der Jugend.
2. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern (Ausübende)
2. passiven Mitgliedern (Unterstützende)
3. Jugendlichen
4. Kindern
5. Ehrenmitgliedern

§ 6

Aufnahme

1. Aufnahmefähig als aktives Mitglied ist jede männliche und weibliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Passives Mitglied kann jede Person werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Erklärung, die möglichst von einem Vereinsmitglied unterzeichnet sein soll. Bei Jugendlichen und Kindern kann der Vereinsausschuss die Beibringung einer Genehmigung des gesetzlichen Vertreters verlangen. Verweigert der Vereinsausschuss die Aufnahme, so ist er nicht verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben. Gegen die Ablehnung steht das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung offen. Wird die Aufnahme beschlossen, so hat das Mitglied eine Gebühr zu entrichten.
5. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
6. Aktive Mitglieder können ihre körperliche Ertüchtigung entsprechend ihren Veranlagungen und Neigungen innerhalb der beim Verein bestehenden Abteilungen betreiben.

§ 7

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vereinsausschusses ernannt werden:

1. Vereinsangehörige, die nachweisbar 25 Jahre aktiv tätig waren. Mitglieder, die 45 Jahre dem SV Löffelstelzen passiv angehören. Aktive Tätigkeit und passive Vereinszugehörigkeit werden im letzteren Falle gleichgesetzt;
2. Personen, welche sich um den Sport im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

§ 8 **Beiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind für einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zeitraum im Voraus zu bezahlen.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Zahlung ganz oder teilweise durch den Vereinsausschuss befreit werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden.
5. Die Beitragspflicht von Jugendlichen und Kindern wird durch den Vereinsausschuss geregelt.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

6. Zusätzlich erhobene Beiträge und Aufnahmegebühren für einzelne Abteilungen werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen festgesetzt.

§ 9 **Wahl- und Stimmfähigkeit**

1. Wahlfähig sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht erschienen sind, können in Abwesenheit nicht gewählt werden.
4. Sollte jedoch ein Mitglied wegen Unabkömmlichkeit der Mitgliederversammlung nicht beiwohnen können, muss es vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden seine Bereitstellung zur Wahl und die entsprechende Wahlannahme schriftlich mitteilen. In diesem Falle kann auch ein nicht anwesendes Mitglied in den Vereinsausschuss gewählt werden.

§ 10 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtlichen Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Sitz und Stimme in den Vereinsversammlungen;
2. das Wahlrecht;
3. das Recht auf Eintritt in irgendeine Abteilung des Vereins nach Maßgabe der für die betreffende Abteilung bestehenden besonderen Bestimmungen;
4. das Recht auf Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen sowie das Recht zur Benutzung des Vereinsbesitzes und der vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen der festgelegten Übungsstunden. Die für die Ausübung dieser Rechte betroffenen Bestimmungen und Versammlungsbeschlüsse sind genau zu beachten;

5. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss (siehe § 12, 1)
 - d) durch Auflösung des Vereins (siehe § 30).
2. Mit Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vereinsausschuss mindestens 8 Tage vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.
4. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.
5. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung der ausstehenden Beiträge durch Beschluss des Vereinsausschusses verzichtet werden.

§ 12

Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden:
 - a) Wenn es seine Beiträge trotz vorheriger Mahnung nicht entrichtet hat;
 - b) bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - c) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt;
 - d) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Entscheid des Vereinsausschusses über den Ausschluss eines Mitgliedes steht diesem nur die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu.

C. Verwaltung

§ 13

Der Verein wird durch seine Organe verwaltet.

- Dies sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vereinsausschuss
 3. Der Vorstand

§ 14

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 14a)
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Abteilungs-Kassenwarten
 - d) den Jugendleitern
 - e) der Jugendvertreter
 - f) den AH-Leitern
 - g) den Freizeitsportleitern
2. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, im Bedarfsfalle Beauftragte für besondere Zwecke als Mitglieder in den Vereinsausschuss zu berufen. Die Berufung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14a

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/die Schatzmeister/in
 - d) Der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 14 b

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung heran gezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15

Wahl des Vereinsausschusses

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder sind immer wieder wählbar.

Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

Die Abteilungsleiter, Jugendleiter, Kassenwarte, AH-Leiter und Freizeitsportleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16

Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss – im folgenden VA bezeichnet – hat folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan bzw. die Bewilligung von Ausgaben.
2. Der VA hat etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu wahren.
3. Dem VA steht das Recht zur Bildung von Unterausschüssen und Abteilungen des Vereins zu.
4. Dem VA obliegt die Entscheidung über den gesamten Vereinsbetrieb außer zum Ausschluss von Mitgliedern (§ 12, 3).
5. Tief einschneidende Beschlüsse in das Vereinsvermögen sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
Der VA entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über einen solchen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Versammlung nochmals abgestimmt werden.
6. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach VA Beschluss angemessene Vergütungen bezahlt werden.
7. Der VA ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und legt ihr gegenüber jährlich Rechenschaft ab.
8. Über sämtliche Sitzungen des VA sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
9. Die Bekanntmachungen des VA an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Aushang im Vereinskasten.

§ 16a

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder des Sports fordern.
2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
Die Bekanntmachung der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht zwingend erforderlich.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die den Bestand einer Sportabteilung betreffen, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.

§ 17

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er auch den Vorsitz führt.
2. Der Vorsitzende hat den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben. Die Vereinsausschussmitglieder sind verpflichtet, ihm hierzu die nötigen Unterlagen zu geben.

§ 18

Aufgaben des Schatzmeisters

Die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins (einschließlich aller Abteilungen) obliegt dem Schatzmeister. Der Schatzmeister hat für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten und die Zahlungen nach Anweisung des Vorsitzenden zu leisten.

Dies gilt unbeschadet von dem Recht einer selbständigen Haushaltsführung durch die Abteilungen (§ 20, 1).

Eine Kassenprüfung hat alljährlich vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Das Nähere hierüber bestimmt der Vereinsausschuss. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.

§ 19

Scheidet ein VA – Mitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Vorsitzenden auszuhändigen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes steht dem VA das Recht zu, sich bis zur Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.

§ 20

Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
Sie werden durch Beschluss des VA gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss).
Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 21 der Satzung entsprechend.
Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Außerdem muss dem Schatzmeister rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung der Rechnungsabschluss vorgelegt werden.

4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über 2.000,00 € je Einzelfall eingehen.

§ 21

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich und möglichst im ersten Kalenderhalbjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerdem steht es jedoch dem Vorsitzenden frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der VA dies beschließt oder wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche beantragen.
2. Die Einberufung hat innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 22

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Aushang im Vereinskasten bekannt gemacht wurde.
2. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
5. Die Einladung an die Mitglieder muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.

§ 23

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schriftführers, der Abteilungsleiter und des Jugendleiters;
- b) Genehmigung des Kassenberichtes;
- c) Entlastung des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Vereinsausschusses;
- d) Wahl des Vereinsausschusses.
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern sowie über eingegangene Beschwerden;
- g) Abänderung der Satzung.
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- i) Wahl der Kassenprüfer

§ 24

1. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 2, 23 und 24, kann nur durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur durch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Abänderung des Vereinszweckes (§2) sowie der §§ 23 und 24 ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder nötig. Diese ist erforderlichenfalls schriftlich einzuholen (§ 32/33 des BGB).
5. Gewählt wird im Allgemeinen mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag der Mehrheit der erschienenen Mitglieder kann jedoch durch Zuruf abgestimmt werden. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 25

Über die Mitgliederversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen bzw. zu beurkunden sind.

§ 26

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der/die Jugendvertreter/in gehört dem VA an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

D. Sonderbestimmungen

§ 27

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 28
Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 29
Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis.
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
3. Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall.
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

E. Auflösung des Vereins / Ausscheiden einer Abteilung

§ 30

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Mergentheim. Diese hat es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit dem gleichen Zweck im Ortsteil Löffelstelzen gegründet wird um es diesem zu übergeben. Erfolgt eine solche Neugründung nicht innerhalb von 5 Jahren, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Mergentheim zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Löffelstelzen zu verwenden.

Scheidet eine Abteilung aus dem Verein aus, so verliert sie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die dem Verein eingeräumten Rechte.

§ 31
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.03.2009 beschlossen worden und gleichzeitig in Kraft getreten.

Eingetragen beim Amtsgericht Bad Mergentheim

Bad Mergentheim–Löffelstelzen, 28.03.2009

Schriftführer

1. Vorsitzender